



# steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

## Corona stellt das Steuerrecht auf den Kopf

Wer durch die Coronapandemie in Schwierigkeiten geraten ist, kann einige Erleichterungen in Anspruch nehmen. Sie müssen dazu Ihre „Not“ dem Finanzamt nachweisen und Einblick in Ihre Unterlagen und Umsätze gewähren.

**Steuern:** Sie können Ihre Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag zinslos stunden. Diese Möglichkeit steht Ihnen bis zum 31.12.2020 zu. Ob die Fälligkeit der Steuern bereits eingetreten ist oder noch eintritt, spielt keine Rolle.

Quellensteuern wie die Lohn- und Kapitalertragsteuer müssen Sie weiterhin zahlen. Ausnahme: Wenn Sie zum Beispiel als Saisonarbeitsbetrieb die Lohnsteuer für Ihre Teilzeit- oder geringfügig Beschäftigten pauschalieren, können Sie auch hier Ihr Finanzamt um einen Aufschub der Zahlungen bitten.

**Vorauszahlungen** an Einkommen-, Körperschaft- sowie Gewerbesteuer dürfen Sie senken. Zu erwartende Verlustrückträge im Veranlagungszeitraum 2020 können insbesondere bei nachträglich festgesetzten Steuervorauszahlungen 2019 berücksichtigt werden.

**Vollstreckungen:** Die Finanzämter sind angehalten, bei betroffenen Betrieben auf Vollstreckungen zu verzichten und Säumniszuschläge zu erlassen.

**Abgabe der Steuererklärungen:** Sie dürfen Ihre Steuererklärungen später abgeben. Allerdings nur in Absprache mit dem Finanzamt. Weisen Sie in diesem Fall darauf hin, dass Landwirte zu den systemrelevanten Berufen zählen und die Steuererklärungen oder auch Belege nicht fristgerecht eingereicht werden können.

**Miet- und Pachtverträge:** Ihr Verpächter oder Vermieter darf Ihnen bei einem Rückstand der Pacht bzw. Miete für den Zeitraum April bis Ende Juni 2020 allein aus diesem Grund nicht kündigen. Das gilt aber nur, wenn Sie nachweisen können, dass Sie wegen der Coronapandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind.

Die meisten Landwirte zahlen ihre Pacht einmal im Jahr. Daher dürfte die Regelung faktisch hier nicht greifen. Bedenken Sie: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Ihre Miet- und Pachtrückstände müssen Sie spätestens zum 30. Juni 2022 ausgleichen.

**Gastronomie-Steuersätze:** Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie sinkt ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7%. Bislang sind es 19%.

**Beachten Sie:** Einige Bundesländer haben noch weitreichendere Notfallmaßnahmen erlassen. Sprechen Sie darüber mit Ihrem Steuerberater.

---

## Vorsteuerabzug: EuGH hat das letzte Wort

Wenn Sie einen Gegenstand kaufen und nutzen diesen sowohl unternehmerisch als auch privat, steht Ihnen ein Zuordnungswahlrecht zu. Entweder Sie ordnen den Gegenstand:

- Ihrem privaten Vermögen zu. Dann dürfen Sie keine Vorsteuer ziehen.
- Ihrem Unternehmen zu. Folge: voller Vorsteuerabzug.
- Oder Sie ordnen den Gegenstand nur teilweise Ihrem Unternehmen zu.

Dazu teilen Sie den Wert in einen privaten und einen unternehmerischen Anteil auf. Für den unternehmerischen Anteil können Sie die Vorsteuer geltend machen.

Die Zuordnung müssen Sie spätestens mit der Abgabefrist der Steuererklärung im Folgejahr treffen. Ob Sie die Vorsteuer auch ziehen dürfen, wenn Sie diese Entscheidung gar nicht oder nicht rechtzeitig getroffen

haben, ist umstritten und wird nun vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt. Wenn auch Sie aus Sicht des Finanzamtes zu spät eine Zuordnung getroffen haben, dann halten Sie Ihren Steuerbescheid deshalb bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes offen (BFH, Beschluss vom 18.9.2019, Az.: XI R 7/19 und BFH, Beschluss vom 18.9.2019, Az.: XI R 3/19).

---

## Gewinne glätten: So profitieren Sie von der Tarifiermäßigung

Ab sofort können Sie einen Antrag auf „Gewinnglättung“ stellen. Das Finanzamt addiert dann für drei zurückliegende Jahre Ihre Gewinne und Verluste und ermittelt einen Durchschnittsgewinn.

Die sich daraus ergebende theoretische Steuerlast vergleicht der Fiskus mit der von Ihnen tatsächlich gezahlten Summe. Haben Sie mehr bezahlt, erhalten Sie eine Erstattung. Bei einer sich ergebenden Nachzahlung, können Sie Ihren Antrag zurückziehen.

Insgesamt gibt es drei Zeiträume. Eine Periode ist bereits abgelaufen (2014, 2015 und 2016). Die Steuerbescheide hat das Finanzamt aber offengehalten. Sie können daher auch für diese Jahre rückwirkend die Tarifiermäßigung beantragen.

Die nächste Periode setzt sich aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 zusammen, die letzte aus 2020, 2021 sowie 2022.

Den Antrag stellen Sie mit der Abgabe der Steuererklärung für das letzte Jahr des jeweiligen Zeitraums. Das Modell der Tarifiermäßigung können nur Steuerpflichtige mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften nutzen. Wenn Sie zusätzlich außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielen, werden diese herausgerechnet.

Bei welcher Betriebsart mit einer Erstattung gerechnet werden kann, lässt sich schwer vorhersagen. Betriebe, bei denen sich Gewinne mit Verlusten abwechseln, dürfen tendenziell auf eine Erstattung hoffen.

---

## Betriebsprüfungen: Finanzämter prüfen immer strenger

Die Finanzverwaltung verschärft ihre Gangart bei Steuerprüfungen und schaltet immer öfter bereits während der Prüfung die Abteilung für Steuerstrafsachen ein. Beachten Sie daher:

- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf, sobald sich der Betriebsprüfer angemeldet hat.
- Prüfen Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater die Vollständigkeit Ihrer

Unterlagen. Vor Beginn der Prüfungshandlungen gibt es regelmäßig ein Einführungsgespräch auf dem Hof mit dem Steuerprüfer. Bitten Sie auf jeden Fall Ihren Steuerberater zu dem Termin dazu.

- Achten Sie während der Prüfung darauf, dass Sie sich nicht unbedacht äußern. Legen Sie im Einführungsgespräch fest, wer befugt ist, Auskunft

zu erteilen. In dem Fall befragt der Prüfer weder Ihre Mitarbeiter noch Familienangehörige. Bei heiklen Fragen, sollten Sie nicht direkt antworten. Verschaffen Sie sich Zeit und bitten Sie Ihren Steuerberater um Rat.

Im Übrigen: Sie können bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung eine strafbefreiende Selbstanzeige abgeben.

---

## Hofbefestigung: Ärger mit der Abschreibung

Wenn Sie nicht nur ein paar Schäden in Ihrer Hoffläche flicken, sondern diese neu pflastern oder teeren, dürfen Sie die Kosten nicht sofort in voller Höhe absetzen. Sie müssen diese stattdessen über die Nutzungsdauer von z. B. 19 Jahren verteilen. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes Münster.

Ein Landwirt ließ seine Hofbefestigung erneuern. Die Kosten setzte er in voller Höhe als Erhaltungsaufwand ab.

Ein Betriebsprüfer stuft sie hingegen als Herstellungskosten ein, die über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Die Richter gaben dem Prüfer recht. Da die Hoffläche von Wirtschafts- und Wohngebäuden umgeben sei, handele es sich um ein selbstständiges Wirtschaftsgut. Zudem habe der Landwirt die Fläche nicht nur instandgesetzt, sondern ein komplett neues Wirtschaftsgut hergestellt (Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.1.2020, Az.: 13 K 3039/16E).

---

## Regenwasserkanal: Es kommt auf die Tiefe an

Erhalten Sie eine Entschädigung für den Bau einer Erdleitung oder Ähnliches auf Ihrem Grundstück, entscheidet auch die Tiefe darüber, wie Sie diese versteuern müssen. Das geht aus einem Fall vor dem Finanzgericht Niedersachsen hervor.

Ein „13a-Landwirt“ hatte seiner Gemeinde erlaubt, einen Regenwasserkanal in drei bis vier Meter Tiefe durch seine Flächen zu legen. Die

Entschädigung wollte er in seiner Steuererklärung nicht als gesonderten Gewinn erfassen.

Die Einkünfte durfte er aber nicht der Land- und Forstwirtschaft zuordnen. Denn Bodenschichten unterhalb der landwirtschaftlich genutzten Erdkrume gehören zum Privatvermögen, so die Richter. Er musste die Entschädigung der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zuordnen.

Allerdings hat nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort. Sind auch Sie von einem ähnlichen Fall betroffen, sollten Sie Ihren Steuerbescheid offenhalten und auf das Urteil verweisen.

Entschädigungen für Stromkabel oder Gasleitungen in einer Tiefe von bis zu zwei Metern sind weiterhin dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen (Az.: VI R 49/18).

## Baugrundstücke verkaufen: Das ist erlaubt

Erschließen Sie Grundstücke auf eigene Rechnung und verkaufen Sie die baureifen Grundstücke, schaut das Finanzamt sehr genau hin. Denn für Sie ist das in der Regel zwar ein ertragreiches Geschäft, kann aber schnell die Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel überschreiten. Ist das der Fall, zahlen Sie nicht nur Gewerbesteuer, sondern können den Gewinn auch nicht steuerneutral reinvestieren (§ 6b EStG).

Um immerhin eine 6b-Rücklage bilden zu können, greifen einige Landwirte zu einem Umweg. Sie verkaufen beispielsweise erst einmal die noch nicht baureife Fläche an einen

Angehörigen, zum Beispiel an den Ehepartner. Dieser erschließt im Anschluss daran das Grundstück, parzelliert dieses und verkauft die Grundstücke.

Allerdings kann das als Gestaltungsmissbrauch eingestuft werden. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Kaufvertrag einem sogenannten Fremdvergleich nicht Stand hält.

Das war beispielsweise in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof das Problem: Ein Landwirt hatte seiner Ehefrau ein Grundstück veräußert. Den Kaufpreis sollte sie aber erst später zahlen. Es wurden auch keine Sicherheiten vereinbart, es gab zudem

keine Verzugszinsen. Sie erschloss zwar die Grundstücke auf eigenen Namen, allerdings nahm Sie dafür Kredite auf, deren Grundschulden auf Grundstücke Ihres Mannes im Grundbuch eingetragen wurden. Für das Finanzgericht Grund genug, den beiden Gestaltungsmissbrauch vorzuwerfen.

Das sahen die Richter des BFH anders: Da die Frau auf eigene Rechnung und Risiko die Erschließung getragen habe, dürfe der Fiskus nicht einfach dem Ehemann die Gewinne aus dem Baulandverkauf zurechnen (BFH, Urteil vom 10.7.2020, Az.: X R 21-22/17).

---

## Erbbaurecht: Neue Urteile

Besitzen Sie Flächen, die mit Erbbaurecht belastet sind, beachten Sie zwei neue Urteile:

**1. Flächenverkauf:** Verkaufen Sie Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, sollten Sie vorher genau prüfen, ob sich diese noch im landwirtschaftlichen Betriebs- oder im Privatvermögen befinden. Das musste auch ein Landwirt feststellen, der Grundstücke verkaufte. Diese waren bereits seit mehreren Jahren mit Erbbaurecht belastet. Er wurde vom Fiskus aufgefordert, den Veräußerungsgewinn zu versteuern, denn es handelte sich bei den Flächen trotz des Erbbaurechtes noch um landwirtschaftliches Betriebsvermögen.

Die damalige Bestellung der Erbbaurechte stellte keine Entnahme durch Nutzungsänderung aus dem Betriebsvermögen dar. Da sie weniger als 10 % der damaligen land-

wirtschaftlichen Flächen betraf, veränderte sich der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Bestellung der Erbbaurechte nicht. Zudem hatte der Landwirt die Flächen zu keinem Zeitpunkt aktiv in sein Privatvermögen überführt (Finanzgericht Münster, Urteil vom 9.4.2019, Az.: 2 K 397/18 E).

**2. Grunderwerbsteuer:** Verlängern Sie das Erbbaurecht für eine Fläche, fällt erneut Grunderwerbsteuer an. Bisher war unklar, ob das auch gilt, wenn Sie das Recht vor Ablauf der Frist verlängern. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied nun: Die Grunderwerbsteuer fällt auch in diesem Fall an. Für die Höhe der Steuer sind dann die zu zahlenden Erbbauzinsen und die Laufzeit der Verlängerung entscheidend (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 2.10.2019, Az.: 7 K 75/19).

---

## Gesellschaftsanteile richtig übertragen

Haben Sie Anteile an einer Personengesellschaft und wollen Ihrem Nachwuchs diese schenken? Dann kann dieser von der Steuervergünstigung profitieren, wenn er nicht nur als Gesellschafter, sondern auch als Mitunternehmer zählt.

Das zeigt ein Fall, über den der Bundesfinanzhof urteilen musste: Der Kläger war zu 50 % an einer gewerblichen KG als Kommanditist beteiligt. Er schenkte seinem Sohn 4 % seiner Kommanditeinlage und behielt sich ein lebenslanges Nießbrauchrecht vor. Zudem erhielt er eine Stimm-

rechtvollmacht für die Gesellschafterversammlungen. Der Sohn verpflichtete sich, zu Lebzeiten des Vaters keine Verfügungen über den Gesellschaftsanteil zu treffen.

Der Bundesfinanzhof entschied, der Sohn wurde nicht nur Gesellschafter, sondern auch Mitunternehmer, denn der Vater kann sein Stimmrecht nur nutzen, solange der Sohn damit einverstanden ist. Der Junior hat also die Möglichkeit, sein Stimmrecht innerhalb der Gesellschaft auszuüben. Zudem ist er an den stillen Reserven beteiligt und trägt die Verluste der Ge-

sellschaft mit. Da er somit als Mitunternehmer gilt, ist die Steuerermäßigung trotz des Nießbrauches zu gewähren.

Wollen auch Sie einen Anteil Ihrer Kommanditeinlage unter Nießbrauch verschenken, achten Sie darauf, dass der Beschenkte nur dann als Mitunternehmer zählt, wenn er ein Mitunternehmerisiko trägt und eine Mitunternehmerinitiative entwickeln kann (Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen). Bundesfinanzhof, Urteil vom 6.11.2019, Az.: II R 34/16.

## Land steuerfrei tauschen

Wenn Sie freiwillig mit einem Kollegen Land nach dem Flurbereinigungsgesetz tauschen, gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer Regelflurbereinigung. Wenn die Flächen wertgleich sind, decken Sie somit keinen Gewinn auf und zahlen auch keine Einkommensteuer. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Flächen, die Sie erhalten, einen höheren Wert haben als Ihre übertragenen und Sie Ihrem Kollegen dafür einen Ausgleich in Geld zahlen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 23.10.2019, Az.: VI R 25/17).

Wenn Sie allerdings neben einer Fläche auch einen Wertausgleich in Geld erhalten, dann müssen Sie den Gewinn versteuern. Sie können mit dem Geld aber eine 6b-Rück-

lage bilden und den Betrag reinvestieren. Dann gehen Sie ebenfalls steuerfrei heraus.

Bei einer Regelflurbereinigung und bei einem freiwilligen Tausch wird normalerweise auch keine Grunderwerbsteuer fällig. Wenn Sie allerdings eine Ausgleichszahlung von mehr als 2 500 € erhalten, kommen auch diese Kosten auf Sie zu.

Für den freiwilligen Landtausch müssen Sie einen Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde stellen. Verzichten Sie darauf, handelt es sich um einen privaten Tausch, für den es keine Steuervorteile gibt.

Ausführliche Informationen zum Landtausch finden Sie auch in der top agrar-Ausgabe 9/2017, S. 44.

---

## Erleichterungen für Immobilienbesitzer

Wenn Sie eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb wieder veräußern, müssen Sie den Gewinn versteuern. Steuerfrei ist der Verkauf nur, wenn Sie das Gebäude im Jahr des Verkaufes und in den beiden Kalenderjahren zuvor selbst be-

wohnt haben (Dreijahreszeitraum). Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, es reicht aus, wenn Sie

- im Jahr vor dem Verkauf,
- einen Tag lang im Jahr davor und
- einen Tag im Verkaufsjahr die Immobilie bewohnt haben.

Wenn Sie an allen anderen Tagen das Haus bzw. die Wohnung während der drei Jahre vermietet hatten, steht das der Steuerfreiheit nicht entgegen (BFH, Urteil vom 3.9.2019 Az.: IX R 10/19 und vom 18.11.2019 IX R 72/19).

---

## kurz und bündig

**Haussanierung:** Sanieren Sie ihr Wohnhaus energetisch, dürfen Sie 20 % der Kosten steuermindernd über drei Jahre verteilt ansetzen – vorausgesetzt, Sie wohnen dort selbst. Höchstens können Sie 40 000 €, das heißt Ausgaben bis maximal 200 000 € berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Kosten für die Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern, Außentüren oder der Heizungsanlage.

**Entwässerungskanal:** Ausgaben für die Modernisierung eines Entwässerungskanals sind Werbungskosten. Sie können diese somit sofort steuerlich geltend machen und müssen die Ausgaben nicht als Aufwendungen auf den Grund und Boden oder als Herstellungs- oder Anschaffungskosten über mehrere Jahre verteilen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (Urteil vom 3.9.2019, Az.: IX R 2/19).

**Betriebsgründungen:** Eröffnen Sie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, eine weitere Betriebsstätte oder einen gewerblichen Betrieb, müssen Sie dies per „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ Ihrer Gemeinde mitteilen. Den Vordruck erhalten Sie bei der Gemeinde. Diese leitet die Information dann an Ihr zuständiges Finanzamt weiter. Zudem müssen Sie für das Finanzamt einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllen. Diesen finden Sie im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter -> Formulare A-Z).

Nach einer aktuellen Änderung der Abgabenordnung haben Sie für diese Mitteilungen aber nur noch einen Monat nach der Gründung Zeit. Bisher war es üblich, dass das Finanzamt Sie in diesem Fall gesondert aufgefordert hat, die Daten zu übermitteln.

**Hof-Pkw:** Haben Sie einen Hof-Pkw gekauft und dafür zuvor einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet? Dann sollten Sie aufpassen, dass Sie das Fahrzeug auch tatsächlich fast ausschließlich betrieblich nutzen – also mindestens zu 90 %. Um das nachzuweisen, akzeptiert der Fiskus nur ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Andernfalls kann er von Ihnen verlangen, dass Sie den IAB wieder rückgängig machen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.7.2019, Az.: 7 K 2862/17 E).

**Gebäudeabschreibung:** Es bleibt dabei: Auch wenn Sie ein Gebäude nachweislich länger nutzen als steuerlich abschreiben, dürfen Sie die gesetzlichen Abschreibungszeiträume nicht verlängern. Für landwirtschaftliche betriebliche Gebäude sieht das Gesetz einen Zeitraum von 33 Jahren vor.

Wenn das Gebäude in kürzerer Zeit verbraucht ist, können Sie die Herstellungskosten auch auf eine kürzere Nutzungsdauer abschreiben. Das müssen Sie dem Finanzamt aber nachweisen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.5.2019, Az.: XI B 2/19).

---

### Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, Postfach 78 47, 48042 Münster, Tel.: 02501 8016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 02501 8010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.